

Benutzer-und Gebührensatzung für die Sporthallen, Sportplätze, Schulräume und Schulhöfe der Stadt Lauenburg/Elbe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 31.05.2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Sporthallen und Sportplätze (nachstehend Sportstätten genannt) sowie die Räumlichkeiten in den Schulen und die Schulhöfe (nachstehend Räume genannt) werden von der Stadt Lauenburg/Elbe zur Benutzung überlassen. Die Sportstätten und Räume können für sportliche sowie sonstige gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke genutzt werden, wenn die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung, dem Hallen-und Sportplatzbelegungsplan sowie besonderen Anweisungen im Einzelfall.

I. Allgemeiner Teil

§1

Vergabe der Sportstätten und Räume

- (1) Sportstätten und Räume werden nur im Rahmen dieser Bestimmungen für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vergabe erfolgt vorrangig an ortsansässige Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Organisationen zum Zwecke der Alten- und Jugendbetreuung (nachstehend Nutzer genannt).
- (3) Für die Benutzung der Sportstätten und Räume ist zur teilweisen Kostendeckung ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach § 2.
- (4) Die Sportstätten und Räume werden durch die Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe vergeben. Schulische oder andere Belange der Stadt haben Vorrang.
- (5) Die Sportstätten und Räume können zur einmaligen oder zur laufenden Benutzung überlassen werden.
- (6) Für besondere Veranstaltungen wird die Vergabe mit Auflagen versehen.

§ 2

Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der Sportstätten und der Räume sind folgende Gebühren je angefangene Stunde zu entrichten für:

- | | | |
|------------------------|---|---------|
| • ortsansässige Nutzer | - | 5,00 € |
| • alle weiteren Nutzer | | |
| für Sportstätten | - | 50,00 € |
| für Räume | - | 25,00 € |

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung und richtet sich nach den beantragten und genehmigten Trainingszeiten der Belegungspläne (incl. feststehender, jährlicher Veranstaltungen) sowie den Punktspielen und weiteren Einzelterminen. Gebührenpflichtig ist der Nutzer bzw. Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage eines Gebührenbescheides geleistet.

(4) Eine Befreiung oder Ermäßigung von der Gebührenpflicht ist nicht möglich. Eine Erstattung der Gebühr für einzelne ev. nicht durchgeführte Trainingseinheiten erfolgt nicht.

§ 3

Antragsverfahren und Vergabegrundsätze

(1) Die Genehmigung der Nutzung der Sportstätten und Räume wird auf Antrag durch die Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe erteilt. Eine Benutzung ohne vorherige Zustimmung der Verwaltung ist nicht zulässig. Es ist rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine genehmigte Veranstaltung ausfällt.

(2) Die Nutzer haben eine(n) volljährigen Verantwortliche(n) (Übungs-, Trainings- oder GruppenleiterIn) zu benennen.

(3) Die Vergabe für die lfd. Benutzung erfolgt durch einen Belegungsplan, der von der Verwaltung erstellt wird. Für besondere Veranstaltungen erfolgt die Vergabe über eine Einzelgenehmigung.

(4) Die Überlassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf. Die Verwaltung kann bei unzureichender Ausnutzung, bei Wegfall des Bedarfs und aus besonderen Gründen die Zuteilung widerrufen. Der Widerruf einer laufenden Benutzung zugunsten einzelner Veranstaltungen ist möglich, soll aber auf Ausnahmefälle beschränkt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung (Erstattung der Gebühr) besteht für diese Fälle nicht. Ein Widerruf kann auch dann ausgesprochen werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Ein Widerruf wird von der Stadt schriftlich mit Begründung mitgeteilt.

(5) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Nutzer weitergegeben werden. Ein Tausch ist nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung möglich. Können Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt werden (z.B. Sommerhalbjahr), so ist dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt oder von ihr Beauftragte können jederzeit die Nutzung überprüfen.

§ 4

Benutzungszeiten und Anzeigepflichten

(1) Die Benutzung der Räume bleibt in der Regel den Lauenburger Schulen vorbehalten. Für außerschulische Lehr- und Übungszwecke stehen diese dienstags bis freitags in der Zeit von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Albinus-Gemeinschaftsschule und montags bis freitags von 14.00 bis 22.00 Uhr in der Grundschule Weingarten zur Verfügung.

Während der Ferien in Schleswig-Holstein und an Feiertagen bleiben die Räume geschlossen.

(2) Die Sportstätten stehen für den lfd. Trainingsbetrieb montags bis freitags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Für den lfd. Trainingsbetrieb stehen die Sportstätten am Wochenende (Sa. / So.) nicht zur Verfügung. Die übrige Nutzung an Wochenenden bedarf einer besonderen Genehmigung. Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag sowie in der Zeit vom 24. bis 31.12. bleiben die Sportstätten geschlossen. Weiterhin sind die Sporthallen während der ersten drei Wochen der Sommerferien in Schleswig-Holstein geschlossen.

(3) Die Nutzung der Sportstätten und Räume ist so rechtzeitig zu beenden, dass diese um 22.30 Uhr geräumt sind. Nutzungsüberschreitungen sind durch die Verwaltung zu genehmigen.

§ 5

Allgemeine Benutzungsvorschriften

(1) Die Sportstätten und Räume sowie deren Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Für sportliche Nutzungen darf der Hallenboden der Sporthallen nur mit Hallenturnschuhen betreten werden.

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Bereiche zu benutzen. Der Zutritt ist nur den

TeilnehmerInnen der Sportveranstaltung gestattet. Die Wasch- und Duschbereiche stehen nur den Vereinsmitgliedern sowie ihren Gästen im Rahmen des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich.

Flaschen, Gläser oder zerbrechliche Materialien dürfen nicht mit auf die Spielflächen sowie in die Sanitär- und Umkleideräume genommen werden. Der Verzehr von Essen und Getränken auf den Spielflächen sowie in den Sanitär- und Umkleideräumen ist nicht gestattet.

In den Sportstätten, insbesondere in den Umkleide- und Sanitärbereichen, ist auf Sauberkeit zu achten und durch die Benutzer für Ordnung zu sorgen. Bei Verunreinigungen der Sportstätten und Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus, ist eine grobe Vorab-Reinigung durchzuführen. Sollte dennoch eine weitere Nutzung einschränkt oder ausgeschlossen werden und eine Sonderreinigung durch die Stadt Lauenburg/Elbe beauftragt werden müssen, so werden dem Nutzer diese Kosten in Rechnung gestellt.

Die Nutzer sind verpflichtet, auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.

Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen an den Aufbewahrungsort zurückgestellt werden.

(2) Die Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden. Die Fluchtwege sind stets freizuhalten.

(3) Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Ferner ist für einen Sanitätsdienst zu sorgen.

(4) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen auf den vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Ein Parken auf den Schulhöfen ist nicht erlaubt (Ausnahme Be- und Entladen).

(5) Die Nutzer tragen über ihre, der Stadt benannten, Aufsichtspersonen (Übungs-, Trainings- oder GruppenleiterIn) die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf. Der/Die ÜbungsleiterIn hat die Sportstätten und die Räume als Erste(r) zu betreten. Sie/Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, polizeilichen Vorschriften zu beachten und ggf. Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. GEMA) einzuholen. Nach Beendigung der Übungsstunde/Veranstaltung verlässt der/die ÜbungsleiterIn als Letzte(r) die Sportstätten bzw. Räume, nachdem sie/er sich überzeugt hat, dass ordnungsgemäß aufgeräumt wurde, sämtliche Lichter gelöscht und die Fenster verschlossen sind.

(6) Bei der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich den Hausmeistern/dem Platzwart zu melden.

(7) Für alle Schulen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot sowohl im Schulgebäude (hierzu gehören auch die Sporthallen) als auch auf dem Schulgelände (hierzu gehört auch der Schulsportplatz Hasenberg). Bei nichtschulischen Veranstaltungen an den Wochenenden (Sa./So.) wird für den Erwachsenenbereich das Alkoholverbot aufgehoben. Das Rauchverbot wird an den Wochenenden (Sa./So.) für nichtschulische Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich außerhalb der Schulgebäude aufgehoben.

(8) Erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen hat der Benutzer zu beschaffen

(9) Das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden und Behindertenbegleithunden, ist nicht gestattet.

(10) Die für eine Veranstaltung notwendigen Aufbauarbeiten (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) sind durch die Nutzer durchzuführen. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Soweit Zusatzaufbauten genehmigt werden, trägt

der Nutzer die Kosten für den Auf- und Abbau und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

(11) Benutzereigene, für den Trainingsbetrieb notwendige, Geräte und Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt und auf eigene Gefahr eingebracht werden. Sie sind so unterzubringen, dass der Betrieb der Schulen in keiner Weise behindert wird. Weitere Geräte und Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden.

§ 6 Hausrecht

Während des Schulbetriebes übt der/die SchulleiterIn das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebes übt der Schulträger, ggf. vertreten durch die Hausmeister/den Platzwart, das Hausrecht aus. Ihnen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten und ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und wiederholtem ungehörigen Verhalten, die Teilnahme zu untersagen.

§ 7 Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt

(1) Jegliche Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden aller Art, die den Benutzern anlässlich der Benutzung evtl. entstehen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an der Benutzung teilnehmenden Personen von dem/der jeweiligen Übungs-, Trainings- oder GruppenleiterIn hinzuweisen. Eine entsprechende Haftungsausschlussvereinbarung ist von jedem Nutzer zu unterschreiben.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Stadt von allen etwa entstehenden gesetzlichen Schadensansprüchen Dritter freizuhalten.

§ 8 Haftung der Benutzer

(1) Die Nutzer haften der Stadt gesamtschuldnerisch für die anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden. Dieses gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

(2) Eine Haftung ist ausgeschlossen wenn die Benutzer beweisen, dass ein Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist.

§ 9 Schadenersatz

(1) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten.

(2) Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden.

(3) Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verlorengegangen oder beschädigt worden, so kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

(4) Bei Verlust von Schlüsseln hat der Benutzer den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Eine Vereinbarung zur Übertragung der Schlüsselgewalt ist vom Nutzer zu unterzeichnen.

II. Weitere Bestimmungen

§ 10 Sportplätze

- (1) Die Sportplätze sollen grundsätzlich nur für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Nutzer dürfen den ihnen zugewiesenen Platz nur in Begleitung der ÜbungsleiterIn betreten. Eine durchgehende Aufsicht ist sicherzustellen.
- (3) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Plätze zugewiesen sind. Fahrübungen jeglicher Art sind auf den Sportplätzen sowie innerhalb der eingefriedeten Sportplatzterrains verboten.
- (4) Die Plätze dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk, d.h. Fußballschuhen mit Kunststoffstollen, Nockenschuhen oder Multinoppenschuhen, bespielt werden. Das Betreten / Bespielen der Plätze mit Metallstollenschuhen, Sportschuhen ohne Profil oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (5) Der Verzehr von Essen und Getränken auf den Spielflächen der Plätze ist nicht gestattet. Das Rauchen und der Verzehr von alkoholischen Getränken sind im Umkleidegebäude auf dem Sportplatz Glüsinger Weg verboten. Für den Sportplatz Hasenberg gilt § 5 Abs. 7.
- (6) Ein Verkauf ist auf dem Sportplatz Glüsinger Weg aufgrund der bestehenden Pachtverträge nicht gestattet.
- (7) Die Verwaltung hat jederzeit das Recht, die Plätze oder Teile davon, ganz oder für bestimmte Sportarten, zu sperren. Auch bei erforderlichen Wartungsarbeiten etc. kann es zu einer, ggf. auch kurzfristigen, Sperrung der Plätze kommen. Die durch die Sperre betroffenen Nutzer haben keinen Anspruch auf geldliche Entschädigung oder auf Zuweisung eines Ersatzplatzes.
- (8) Bei widrigen Witterungs-und/oder Platzverhältnissen (starker Regen, aufgeweichter Boden etc.) ist eine Nutzung der Plätze nicht gestattet
- (9) Punktspiele auf dem Sportplatz Glüsinger Weg sind grundsätzlich auf dem Naturrasenplatz auszutragen.
- (10) Die Aufwendungen für, aufgrund einer unsachgemäßen Nutzung, ggf. erforderliche Instandsetzung- oder Pflegearbeiten oder Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

III. Datenschutz

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG vom 30.10.1991-)

IV. Inkrafttreten

§12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Benutzer-und Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportstätten, die Schulräume und die Schulhöfe der Stadt Lauenburg/Elbe vom 17.09.2008 außer Kraft. Die Bestimmungen der Verwaltungs- und Gebührensatzung der Stadt Lauenburg/Elbe finden keine Anwendung mehr.